

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten David Petereit, Fraktion der NPD

Polizeieinsätze in Unterkünften für Asylbewerber und/oder Asylanten im Landkreis Nordwestmecklenburg im Monat August 2015

und

ANTWORT

der Landesregierung

Wie viele Polizeieinsätze gab es im o. g. Monat in Unterkünften für Asylbewerber und/oder Asylanten im Landkreis Nordwestmecklenburg (bitte aufschlüsseln nach Ort und Art der Unterkunft, Datum, Anlass mit Sachverhaltsskizzierung, Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht der Tatverdächtigen und Geschädigten sowie entstandenen Kosten)?

In den kommunalen Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises Nordwestmecklenburg gab es im August 2015 insgesamt 12 Polizeieinsätze. Diese sind in der beigefügten Übersicht aufgelistet. Maßnahmen im Rahmen der Amtshilfe sind nicht enthalten.

Einsätze, welche im Zusammenhang mit dezentral untergebrachten Asylbewerberinnen und Asylbewerbern standen, werden nicht separat erfasst.

Personal- und Sachkosten werden für die angefragte Art der polizeilichen Einsätze regelmäßig nicht erhoben.

Angaben zu Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit der Beteiligten werden nicht aufgeführt. Es handelt sich dabei um Angaben, vor deren Veröffentlichung eine datenschutzrechtliche Prüfung dahingehend vorzunehmen wäre, ob, gegebenenfalls auch in der Kombination mit anderen Informationen aus den Antworten, einzelne Personen bestimmbar gemacht werden können.

Um die Bestimmbarkeit einzelner Personen auszuschließen, sind umfangreiche Recherchen in jedem Einzelsachverhalt erforderlich. So ist die Belegung jeder Unterkunft, in der ein Polizeieinsatz durchgeführt wurde, hinsichtlich festgestellter Geschädigter und Tatverdächtiger dahingehend zu überprüfen, in welchem Umfang in der Unterkunft Personen mit gleicher Nationalität des/der Geschädigten und Tatverdächtigen zum Zeitpunkt des Einsatzes beziehungsweise der Tat lebten und ob Geschädigte und Tatverdächtige sich von diesen altersmäßig unterscheiden.

Dieser Rechercheaufwand ist im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht möglich. Er wäre mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 Landesverfassung folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren ist.

lfd. Nr.	Ort	Datum	Anlass mit Sachverhaltsskizzierung
01	Wismar	01.08.2015	Hausfriedensbruch
02	Wismar	03.08.2015	Unzulässiger Lärm
03	Wismar	04.08.2015	Brandmeldealarm
04	Wismar	05.08.2015	Körperverletzung
05	Wismar	12.08.2015	Brandstiftung
06	Wismar	14.08.2015	Brandmeldealarm
07	Wismar	15.08.2015	Brandmeldealarm
08	Wismar	27.08.2015	Sachbeschädigung
09	Wismar	28.08.2015	Sachbeschädigung
10	Wismar	28.08.2015	Sachbeschädigung
11	Wismar	29.08.2015	Brandmeldealarm
12	Wismar	31.08.2015	Brandmeldealarm